

# Fallstricke bei der Befreiung

Was die Urteile des Bundessozialgerichts für Zahnärzte bedeuten

*Für die verkammerten Freien Berufe gelten seit dem 31. Oktober 2012 Änderungen bei der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese gehen auf drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Aktenzeichen: B 12 R 3/11 R, B 12 R 5/10 R und B 12 R 8/10 R) zurück, die Ende April veröffentlicht wurden. Die Auswirkungen der BSG-Urteile sind erheblich: Die bisherige Praxis, dass sich Zahnärzte von der Rentenversicherungspflicht zugunsten eines Versorgungswerks befreien lassen können, wurde in entscheidenden Punkten modifiziert, so die Bayerische Ärzteversorgung.*

Ein Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nunmehr zwingend für jede einzelne zahnärztliche Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis erforderlich – unabhängig davon, ob diese zusätzlich zu einer bereits zuvor bestehenden Tätigkeit aufgenommen wird, nur kurzzeitig ausgeübt wird oder die einzige Beschäftigung ist. Diese Regelung umfasst auch den Wechsel einer rentenversicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit. Niedergelassene Zahnärzte, die hingegen echt selbstständig tätig sind, müssen sich nicht befreien lassen, weil sie nicht der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) unterliegen.

## **Wesentliche Änderung der Tätigkeit**

Die DRV hält einen erneuten Antrag auf Befreiung auch dann für erforderlich, wenn sich bei demselben Arbeitgeber das Aufgabenfeld wesentlich geändert hat. Was im Einzelnen unter einer „wesentlichen Änderung des Tätigkeitsfeldes“ zu verstehen ist, dazu gibt es noch keine fest umrissenen Kriterien. Deshalb muss zunächst die Konkretisierung durch Verwaltungspraxis und Rechtsprechung abgewartet werden. Die DRV sieht beispielsweise den Wechsel von einer Station auf die andere oder die Beförderung vom Stationsarzt zum Oberarzt (Arztlaufbahn) nicht als wesentliche Änderung an. In diesen Fällen ist daher kein erneuter Befreiungsantrag erforderlich. Wichtig ist, künftig darauf zu achten, dass in den Befreiungsanträgen das Begriffsmerkmal der „wesentlichen Änderung des Tätig-



Für niedergelassene Zahnärzte, die selbstständig sind, bleibt nach den BSG-Entscheidungen alles beim Alten.

keitsfeldes“ nicht unnötig tangiert wird, weil zum Beispiel die konkrete innerbetriebliche Funktion im Befreiungsantrag beschrieben wird. Die Befreiung sollte daher – soweit möglich – unter der Bezeichnung „Zahnärztin/Zahnarzt“ beantragt werden. Von Bedeutung ist zudem, dass Befreiungen jeweils für den tatsächlichen Arbeitgeber ausgesprochen werden, also beispielsweise den Klinikverbund und nicht für einen spezifischen Standort. In der Folge brauchen die Kollegen bei einer Versetzung an einen anderen Unternehmensstandort kein neues Befreiungsverfahren durchlaufen, solange der Inhalt der Tätigkeit im Wesentlichen derselbe bleibt. Sollte das zahnärztliche Profil der Tätigkeit für den Laien nicht auf den ersten Blick erkennbar sein, ist darauf zu achten, dass dem Befreiungsantrag eine Stellen- und Funktionsbeschreibung beigelegt wird. Hier ist gegenüber der DRV nachzuweisen, dass der betreffende Tätigkeitsbereich ausschließlich von einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt ausgeübt werden kann.

## **Bestandsschutz für Altfälle**

Für zurückliegende Sachverhalte in klassisch berufsspezifischen Fällen, in denen die derzeitige Beschäftigung beziehungsweise rentenversicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit schon vor dem 31. Oktober 2012 begonnen hat, bleibt es bei der bis zu diesem Zeitpunkt geübten Praxis der DRV. Das bedeutet, dass zum Beispiel Zahnärzte



Abbildung: Denis Junker/fotolia.com

Angestellten Zahnärzten, die bei einer wesentlichen Änderung ihrer Tätigkeit auf einen erneuten Befreiungsantrag verzichten, droht der Weg in die gesetzliche Rentenversicherung.

in Zahnarztpraxen einen neuen Befreiungsantrag zwingend erst im Falle eines Arbeitgeberwechsels oder bei einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit stellen müssen. Derzeit laufen Gespräche zwischen der DRV und der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. Dabei geht es vor allem um die Übertragbarkeit der Altfallregelung auf zahnärztliche Tätigkeiten außerhalb klassischer Berufsfelder wie zum Beispiel in der Pharmaindustrie.

**Risiko der Doppelzahlung**

Bei jedem Wechsel der Beschäftigung sollte rechtzeitig ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden. Die Befreiung von der Beitragspflicht in der DRV kann nur dann bereits ab Tätigkeitsbeginn ausgesprochen werden, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit vorliegt. Nach Ablauf dieser Frist kann die Befreiung erst mit dem Eingang des Antrags wirken. Eine verspätete Antragsstellung hat nicht nur eine Doppelversicherung – in der DRV und im Versorgungswerk – zur Folge, sondern bedeutet auch eine doppelte Beitragspflicht. Zur Einleitung des Befreiungsverfahrens ist wie bisher ein Befreiungsantrag zu stellen. Das Versorgungswerk leitet den Befreiungsantrag direkt an die DRV weiter. Entscheidend für das Befreiungsdatum ist der Posteingangsstempel der Bayerischen Ärzteversorgung.

**Bürokratischer Mehraufwand**

Die BSG-Urteile haben zu erheblicher Unruhe unter den Kollegen geführt. Dies liegt nicht zuletzt auch daran, dass die Entscheidungen erst einige Monate nach der mündlichen Verkündung veröffentlicht wurden. In der Zwischenzeit tauchten in der Verwaltungspraxis viele Fragen auf – vom

bürokratischen Mehraufwand für alle Beteiligten ganz zu schweigen. Betrachtet man die Urteile des BSG aus einer übergeordneten Perspektive, so bedeutet das sehr enge Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI, dass Befreiungen gerade in den Randbereichen berufsspezifischer Tätigkeit zukünftig schwerer erreichbar sein werden. Insofern sind auch die Arbeitgeber sowie die Kammern gefordert, denn die Sozialgerichte berufen sich bei der Frage, ob eine Angestelltentätigkeit berufsspezifisch ist, nicht zuletzt auf die Regelungen in den Berufsordnungen, die sich stets dem wandelnden Berufsbild anpassen sollten.

Dr. Michael Förster

Referent Ärzteversorgung der BLZK

1. Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Bayerischen Ärzteversorgung

Dr. Günter Schneider

Mitglied des Verwaltungsausschusses

der Bayerischen Ärzteversorgung

**Online zum Befreiungsantrag**

Der Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Muster siehe unten) steht auf der Homepage der Bayerischen Ärzteversorgung zum Download zur Verfügung: [www.aerzteversorgung.eu](http://www.aerzteversorgung.eu)



**Bitte zweifach zurücksenden!**  
**Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**  
 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)

Versicherungsnummer der gesetzl. Rentenvers. | BKZ | 10704

Bayerische Ärzteversorgung  
 81919 München

Weitergabe an: Deutsche Rentenversicherung Bund  
 10704 Berlin

**1. Angaben zur Person**

Name (Vorname(n) (Platzname bitte unterstreichen))  
 Geburtsname | Frühere Namen  
 Geburtsdatum | Geschlecht | Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)  
 Geburtsort (Kw., Land)  
 Straße, Hausnummer | Telefonisch tagüber zu erreichen  
 Postleitzahl | Wohnort | Telefon: E-Mail (Angebefenentlich)

**2. Angaben zur ausgeübten Erwerbstätigkeit**

Ich bin  
 angestellt, berufsspezifisch beschäftigt als (Berufsbezeichnung) | Beginn der Beschäftigung  
 arbeitnehmerähnlich tätig (z. B. freier Mitarbeiter) (Bitte Fragebogen VO23 beifügen) | Beginn der Tätigkeit  
 selbstständig und pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 4 Abs. 2 SGB VI | Beginn der Versicherungspflicht

**3. Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers**

Ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Satz 5 SGB VI aufgrund meiner gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in der zuständigen berufsständischen Kammer  
 Name, Ort | Mitglied seit  
 ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt | Datum

DrK Datum | Unterschrift

2112002 - 08/2012 Seite 1 von 2

Abbildung: Bayerische Ärzteversorgung